

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie  
**Band:** 24 (1917)  
**Heft:** 13-14  
**Rubrik:** Wirkerei und Strickerei

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Berechnung der Syndikats-Spesen.** Die Einbeziehung der gezwirnten Seiden unter die Kontrolle der S. S. S. und des Rohseiden-Syndikates S. I. S., welche beide Stellen für ihre Vermittlung eine Gebühr von je  $\frac{1}{4}$  Prozent des Fakturenbetrages beziehen, verursacht zu den schon bestehenden Auslagen für die Einfuhr der Grègen neue Kosten. Um nun über die Tragung dieser Spesen Klarheit zu schaffen, haben sich die Verbände der schweizerischen Seidenstoff- und Bandfabrikanten dahin verständigt, daß bei allen Geschäften (d. h. Geschäfte, die vor Inkrafttreten der neuen französischen und italienischen Ausfuhrverbote betätigt worden sind), die Syndikats-Spesen sämtlich zu Lasten des Verkäufers fallen, wenn es sich um Abschlüsse handelt, die loco Zürich, Basel oder andern Schweizerplatz getätigt worden sind. Diese Vorschrift gilt natürlich nur für den Fall, daß nicht zwischen den Parteien schon andere Abmachungen getroffen worden sind. Was die neuen Geschäfte anbetrifft, so sollen die schweizerischen Syndikats-Spesen je zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer getragen werden.

**Schweizerische Baumwollzentrale.** Laut neuester Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes ist der Eingang von Rohbaumwolle und Baumwollgarnen sowie der Verkauf von Baumwollgarnen der Schweizer Baumwollzentrale in Zürich mit aller von dieser zu bezeichnenden Einzelheiten sofort anzuzeigen. Verkäufer und Käufer haben zwei vollinhaltliche Kopien des Verkaufskontrakts mit rechts-gültiger Firmenunterschrift versehen einzusenden. Die Zentrale wacht über den Verkauf der Garne und kann gegebenenfalls entsprechende Anordnungen treffen.

**Stickerei-Ausfuhrzentrale in St. Gallen.** Laut Publikation im „Schweiz. Handelsamtsblatt“ vom 6. Juli 1917 (Nr. 155) hat der Bundesrat, teilweise lediglich zu Kontrollzwecken, eine Reihe von Ausfuhrverboten für bisher frei zu exportierende Artikel erlassen, unter denen Stickereien und Spitzen aller Art, auch konfektionierte, sowie Plattstichgewebe (Nr. 384/1, 421/22, 451/52, 530/32 und 376 des schweizerischen Zolltarifs) sich befinden. Zur Prüfung der entsprechenden Ausfuhrgesuche ist eine besondere Kontrollstelle, die Stickerei-Ausfuhrzentrale (S. A. Z.) eingerichtet worden, deren Sitz auf Gesuch des Kaufmännischen Direktors nach St. Gallen, St. Leonhardstraße 6, verlegt wurde, wodurch die Erledigung der einlaufenden Begehren eine wesentliche Beschleunigung erfahren soll.

**Schweizerische Importvereinigung für Rohseide.** Infolge der italienischen und französischen Ausfuhrverbote für gezwirnte Rohseiden, bezw. der Kontingentierung dieser Rohstoffe für die schweizerische Industrie, hat der bisherige Tätigkeitsbereich des Rohseiden-Syndikates S. I. S. eine wesentliche Erweiterung erfahren. Die Tatsache, daß die S. I. S. nun auch die Kontrolle und Vermittlung der gezwirnten Seiden übernehmen muß, kommt äußerlich durch eine Aenderung der offiziellen Bezeichnung des Syndikates zum Ausdruck. Die S. I. S. hat aus ihrer offiziellen Bezeichnung das Wort „Grège“ gestrichen und die Statuten in der Weise abgeändert, daß als Zweck des Syndikates die Einfuhr der vom Auslande zu beziehenden Rohstoffe im allgemeinen bezeichnet worden ist.

Wie schon an anderer Stelle mitgeteilt wird, befaßt sich die S. I. S. nunmehr auch mit der Vermittlung der schweizerischen Ausfuhrgesuche für seidene und halbseidene Gewebe, die sie an die Direktion der S. S. S. in Bern weiterleitet.



## Wirkerei und Strickerei



**Ein neues Verfahren zur Prüfung von Wolle.** Eine wertvolle Ergänzung zu den bekannten Verfahren zur Prüfung von Wollgeweben- und Gespinsten auf Güte und Haltbarkeit durch Ermittlung der Festigkeit, Dehnbarkeit usw. stellte eine neue, von Apotheker O. Sauer ausgearbeitete chemische Prüfungsmethode dar, die einen Anhalt zur Beurteilung der Schädigungen bietet, die die Wolle bei der Verarbeitung erleidet. Nach der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ besteht das Verfahren darin, daß man mittels alkalischer Wasserstoffsperoxydlösung einen Teil der Wolle zur Lösung bringt, den Stickstoffgehalt dieser Lösung ermittelt und diesen Wert dem Gesamtstickstoffgehalt der Wolle gegenüberstellt. Wie Sauer's Ver-

suche gezeigt haben, ist der Anteil des „löslichen“ Stickstoffs sehr verschieden, je nachdem die Wolle in ungefärbtem oder gefärbtem Zustand oder nach sonstiger Behandlung untersucht wird. Besonders stark tritt die Veränderung hervor, wenn die Wolle längere Zeit dem Sonnenlicht ausgesetzt worden ist. So stieg bei einer Wolleprobe der Gehalt an „löslichem“ Stickstoff durch viermonatige Einwirkung des Sonnenlichts von 17,9 auf 26,0, im ungefärbten Zustand sogar von 13,3 auf 44,5. Offenbar erleidet also das Wollkeratin unter dem Einfluß des Lichtes eine starke chemische Veränderung, die durch das Färben der Wolle erheblich abgeschwächt wird. H.



## Italienische und gezwirnte Seiden im Jahre 1916.

Dem kürzlich erschienenen Jahresbericht 1916 der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft sind folgende interessante Ausführungen über italienische und gezwirnte Seiden im Jahre 1916 zu entnehmen.

Nachdem die Folgen des Kriegsausbruches mit seinem ersten Schrecken und der allgemeinen Geschäftsdesorganisation verhältnismäßig rasch überwunden worden waren, konnte schon für das Jahr 1915, trotz allen Schwierigkeiten, ein normaler Geschäftsgang festgestellt werden; das gleiche läßt sich vom Berichtsjahr sagen. Freilich, das Jahr 1916 hat uns anscheinend in die alten Zeiten zurückgeführt, wo Gewinne und Verluste hauptsächlich vom Unternehmungsgeist und dem Wagemut des Händlers und Industriellen abhingen. Wer unter Außerachtlassung aller bis dahin geltenden Grundregeln der Vorsicht und weiser Zurückhaltung vorgegangen war, konnte am Ende des Jahres auf entsprechende Gewinne zurückblicken; wer sich jedoch scheute, alles auf eine Karte zu setzen und, nach bisheriger Erfahrung, lieber mit kleinem, aber sicherem Nutzen arbeitete, zog den kürzern. Die Begleiterscheinungen des Krieges brachten es mit sich, daß sich Händler, Spinner und Zwirner ganz neu orientieren mußten, und zwar namentlich infolge der Störungen im Post- und Transportwesen. So beanspruchen Briefe aus Italien in die Schweiz auch bei Expressaufgabe 7 bis 10 Tage, und die Telegramme werden eine Woche in Italien zurückgehalten. Die schweizerische Korrespondenz wird dem italienischen Empfänger erst nach Ablauf einiger Tage ausgehändigt. Unter ähnlichen Bedingungen geht auch der Verkehr mit Frankreich vor sich.

Das ganze Jahr 1916 hindurch ließ die Nachfrage nichts zu wünschen übrig, und die Umsätze gingen zum Teil weit über das gewohnte Maß hinaus. Die Vorräte in Cocons sowohl als auch in Grègen und gezwirnten Seiden schmolzen zusammen, wie dies noch nie der Fall gewesen war, und ganz allgemein gangbare Artikel waren in verfügbarer Ware überhaupt nicht mehr zu finden. Das drohende Gespenst eines Ausfuhrverbotes förderte die Geschäfte in prompter und bald lieferbarer Ware, und der Mangel an greifbarer Seide zeitigte wiederum Käufe auf Lieferung. Aus diesen Verhältnissen heraus folgte eine Steigerung der Preise, die um so leichter durchzuführen war, als ja auch alle andern Rohstoffe im Zeichen der Aufwärtsbewegung standen und Baumwolle, Wolle, Schappe und künstliche Seiden zum Teil noch größere Aufschläge erzielten. So haben im allgemeinen alle auf Aufschlag gegründeten Operationen im Berichtsjahr Erfolg gehabt, und zwar sowohl für den Spinner und Zwirner, welche die gewaltigen Auslagen für Cocons, Grègen und Brennmaterial nicht scheuten, als auch für den Händler, der blindlings kaufte, aus dem Gefühl heraus, daß, wie alle übrigen Rohstoffe, auch die Seide im Preise stets teurer werden müsse. Aus der großen Nachfrage nach prompter Ware, bei stark verringertem Angebot, entstanden folgerichtig ganz erhebliche Preisunterschiede zwischen sofort greifbarer und erst später lieferbarer Ware, wobei diese Unterschiede, je nach Artikeln, weit auseinander gingen. So waren z. B. bedeutende Preisabstände zu verzeichnen zwischen prompter und in zwei bis drei Monaten zu liefernder Ware in Japan-Grègen gleichen Titres und gleicher Qualität, nämlich bis 5 Fr. per kg. Die gleiche Wahrnehmung ließ sich in bezug auf italienische Organzine und Tramen machen; in Japan-Tramen betrug die Differenz zeitweise bis zu

10 Fr. Größere Unterschiede als gewöhnlich wurden auch zwischen feinen und groben Titres gemacht, und zwar sowohl bei japanischen als auch bei italienischen Seiden (die italienischen Cocons eignen sich immer weniger für feine Titres). Neben diesen, für Rohseidenindustrie- und handel erfreulichen Erscheinungen muß aber auch der vielen Differenzen Erwähnung getan werden, die aus der Nichtausführung oder aus der verspäteten Erfüllung der Verträge entstanden sind, wobei die verschiedensten Gründe mitspielten. Der schweizerische Käufer geriet dabei, infolge der Verschleppung der Korrespondenz, den italienischen und französischen Spekulanten gegenüber nur zu oft in eine kritische Lage und mußte jeweiligen alle Folgen des „zu spät“ auf sich nehmen.

Die prächtige Laubentwicklung ließ in Italien eine reichliche Ernte und gute Qualitäten erwarten, doch fehlte es überall an den nötigen Arbeitskräften und Transportmitteln. Die Coconsmärkte eröffneten mit 4 L. bis 4.50 L., stiegen rasch bis auf 6 L. und sanken in der zweiten Hälfte Juni unvermittelt auf 4.50 L. bis bis 5 L., um schließlich wiederum auf 6 L. und 6.20 L. anzusteigen. Die Qualität und die Rendita können im allgemeinen als recht gut bezeichnet werden; der Ertrag blieb jedoch unter demjenigen eines normalen Jahres zurück.

Die Erntestatistik weist für die letzten zehn Jahre folgende Ziffern auf:

	Italienische Cocons-Ernte kg.	Daraus gewonnene Seide kg.	Produkt aus eingeführten Cocons kg.	Total-Produkt. Seide kg.
1907	57,058,000	4,820,000	1,353,000	6,173,000
1908	53,193,000	4,486,000	1,012,000	5,498,000
1909	50,760,000	4,251,000	1,410,000	5,661,000
1910	47,964,000	3,947,000	944,000	4,891,000
1911	41,951,000	3,490,000	1,224,000	4,714,000
1912	47,470,000	4,105,000	1,102,000	5,207,000
1913	38,490,000	3,540,000	1,162,000	4,702,000
1914	46,668,000	4,060,000	1,055,000	5,115,000
1915	33,897,500	2,878,000	188,000	3,066,000
1916	39,411,000	3,612,000	237,000	3,849,000

In Frankreich wurden für Cocons guter Qualität Fr. 4.— bis Fr. 4.50 bezahlt. Die Ernte wies mit 2,797,000 kg Cocons und 220,000 kg Grège zwar ein erheblich besseres Resultat auf als 1915, doch ist auch in Frankreich das Ergebnis kleiner als in früheren Jahren. Die Preise bewegten sich fast beständig in aufsteigender Linie, und sie haben bis Ende des Berichtsjahres einen Stand erreicht, der seit 1876 nicht mehr verzeichnet worden ist. Die Aufwärtsbewegung erlitt einzig im Frühjahr einen kurzen Unterbruch im Hinblick auf die herannahende Ernte und aus Furcht, die neuen Cocons allzu teuer bezahlen zu müssen; sprach man doch damals von 7 bis 8 Lire. Einen gewissen, aber rasch vorübergehenden Einfluß auf die Preise hatte auch die Friedensinitiative der Zentralmächte in der ersten Hälfte Dezember: die Nachfrage im In- und Ausland ließ plötzlich nach, und die Umsätze beschränkten sich auf den dringendsten Bedarf. Die nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Preisbewegung seit Kriegsbeginn und im Berichtsjahr, soweit sich im Hinblick auf die großen Unterschiede zwischen prompter und Lieferungsware die Preise überhaupt feststellen lassen. Die Notierungen beziehen sich auf prompte oder bald lieferbare Ware; für Lieferungsware stellten sich die Preise tiefer.

		1914 Juni	1915 Dez.	1916 Febr.	April
Ital. Organzin	18/20	Fr. 59.—	65.—	82.—	79.—
„ Webgrège	10/12	„ 54.—	59.—	71.—	72.—
Jap. Fil. Trame	20/22	„ 53.—	62.—	72.—	78.—
„ „ „	28/30	„ 49.50	58.—	68.—	72.—
Ital. Grège	10/12	Lire 50.—	66.—	90.—	77.—
„ Cocons	—	„ 12.—	15.—	22.—	16.—
	1916	Juni	Aug.	Nov.	Dez.
Ital. Organzin	18/20	Fr. 75.—	84.—	100.—	105.—
„ Webgrège	10/12	„ 72.—	76.—	—	—
Jap. Fil. Trame	20/22	„ 77.—	79.—	89.—	96.—
„ „ „	28/30	„ 69.—	74.—	83.—	91.—
Ital. Grège	10/12	Lire 74.—	84.—	102.—	120.—
„ Cocons	—	„ 15.50	19.—	23.50	23.—

Gewöhnlich werden die Seidenpreise auch durch die Kurse der ausländischen Devisen beeinflußt, doch ist bemerkenswert, daß die großen Schwankungen im Berichtsjahr diesmal dem Geschäftsgang und den Preisen nichts anzuhängen vermochten. Der Rückgang der Mark- und Kronenwährung bildete keinerlei Hindernis für das rege Interesse der Käufer, und die Ware wurde überdies wohl ausnahmslos in Schweizerfranken gehandelt. Der Rückgang der italienischen Valuta von über 10 Prozent seit Juni wurde jeweils wieder voll ausgeglichen durch entsprechende Erhöhung der Preise, und es ist infolgedessen verständlich, daß für italienische Organzine bis 130 Lire per kg bezahlt worden sind.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Kursbewegung im Berichtsjahre:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Italien	76.—	78.—	79.—	83.—	83.—	83.—
Frankreich	88.—	89.—	87.—	88.—	89.—	89.—
Deutschland	94.—	98/94	93.—	96.—	97.—	96.—
Österreich-Ung.	63.—	65.—	64.—	66.—	67.50	66.—
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Italien	81.—	82.—	83.—	79.—	76.—	74.—
Frankreich	90.—	90.—	91.—	90.—	89.—	87.—
Deutschland	94.—	93.—	92.—	91.—	84.—	84.—
Österreich-Ung.	65.—	64.—	63.—	59.—	52.—	52.—

Bis in den Herbst hinein blieb die Rohseide von Ausfuhrschwierigkeiten verschont; diese Vorzugsstellung erlitt jedoch einen wesentlichen Stoß durch die französischen und italienischen Dekrete von Anfang und Mitte Oktober, durch welche grundsätzlich die Ausfuhr sämtlicher Grègen verboten und die Einfuhr dieser Ware der S. S. S. unterstellt wurde. Es riefen diese Maßnahmen der Gründung eines Seidensyndikates, der „Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide (Grège) S. I. S.“ mit Sitz in Zürich. Der Grège verbrauchenden schweizerischen Industrie wurde das Rohmaterial in Form eines leider viel zu knapp bemessenen Kontingentes zugesichert. Entgegen der allgemeinen Erwartung hatte diese einschneidende Einschränkung des Geschäftsverkehrs keinerlei Einfluß auf die Seidenpreise und den allgemeinen Geschäftsgang. Die ersten italienischen Grègen sind durch Vermittlung der S. S. S. und des Rohseidensyndikates Ende Dezember in die Schweiz gelangt, d. h. nach einem Unterbruch von ungefähr anderthalb Monaten.

Es ist einleuchtend, daß eine von so verschieden gearteten Elementen beherrschte Lage Gefahren in sich birgt, und es sind sich auch die Spinner, Zwirner und Händler bewußt, daß eine Korrektur nach unten mit dem Eintritt normaler Verhältnisse oder anderer, noch nicht voraussehbarer Ereignisse unvermeidlich sein wird. Es hatte den Anschein, als ob schon im ersten Monat des laufenden Jahres 1917 eine gewisse Ernüchterung Platz greifen werde, doch hat diese Stimmung rasch einer erneuten Aufwärtsbewegung Platz gemacht.



## Industrielle Nachrichten



**Schweizerisches Ausfuhrverbot.** Der schweizerische Bundesrat hat mit Beschluß vom 30. Juni 1917 die bisherigen schweizerischen Ausfuhrverbote zusammengefaßt, näher umschrieben und erweitert. Zu den Erweiterungen gehört die Einbeziehung der gesamten Kategorie VII C Seide des schweizerischen Zolltarifs (Tarifnummern 432/454) in das Ausfuhrverbot.

Während dieses Verbot für sämtliche Waren, deren Ausfuhr bisher schon untersagt oder in den letzten Tagen verboten worden war (wie Seidenabfälle, Peignés, Schappen, Grègen und gezwirnte Seiden) ein absolutes ist, können für die andern Artikel, wie insbesondere Seidenbeuteluch (Tarif-Nr. 447a), seidene und halbseidene Gewebe am Stück (Tarif-Nr. 447b), seidene Gewebe zerschnitten (Tarif-Nr. 448) und Bänder (Tarif-Nr. 449) in Bern Ausfuhrbewilligungen eingeholt werden.

Die Ausfuhr von eigentlichen Warenmustern, die keinen Verkaufswert haben, wie z. B. Textilmuster, ist ohne besondere Bewilligung gestattet.